



Nr. 18/2013 am Mittwoch, den 07.08.2013

## Inhaltsverzeichnis Nr. 18/2013

- **Bekanntmachung über Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Straßen gem. Art. 6 BayStrWG für Schloßbergstraße und Oberer Grainbichl**

---

### B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Straßen gem. Art. 6 BayStrWG:

1. Bezeichnung:

a) **Schloßbergstraße - Seitenast**

Flnr. 505/2 Gemarkung Murnau

Anfangspunkt:

Abzweigung nach Flnr. 495/1

Gemarkung Murnau

Endpunkt:

Nördliche Grenze Flnr. 495,

nordwestliche Grenze Flnr. 495/4

Gemarkung Murnau

Länge:

0,058 km

b) **Oberer Grainbichl -Ergänzung**

Flnr. 2429/39 Gemarkung Murnau

2. Verfügung

Der unter Ziffer 1 beschriebenen Straßen werden aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 16.07.2013 (Ö 07/2013) zu Ortstraßen im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Murnau a. Staffelsee.

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Widmungsverfügungen nach Ziffer 1 werden zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmungsverfügungen samt Begründung können beim Markt Murnau a. Staffelsee, Bauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer-Nr. 16 während der allgemeinen Dienststunden des Marktbauamtes eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Murnau a. St., 07.08.2013  
MARKT MURNAU a.Staffelsee

  
Dr. Michael Rapp  
1. Bürgermeister

Rathaus 2 x	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am  
Abgenommen am

07.08.2013 /ma  
..... /...